

Christian VI., Dänemark, König

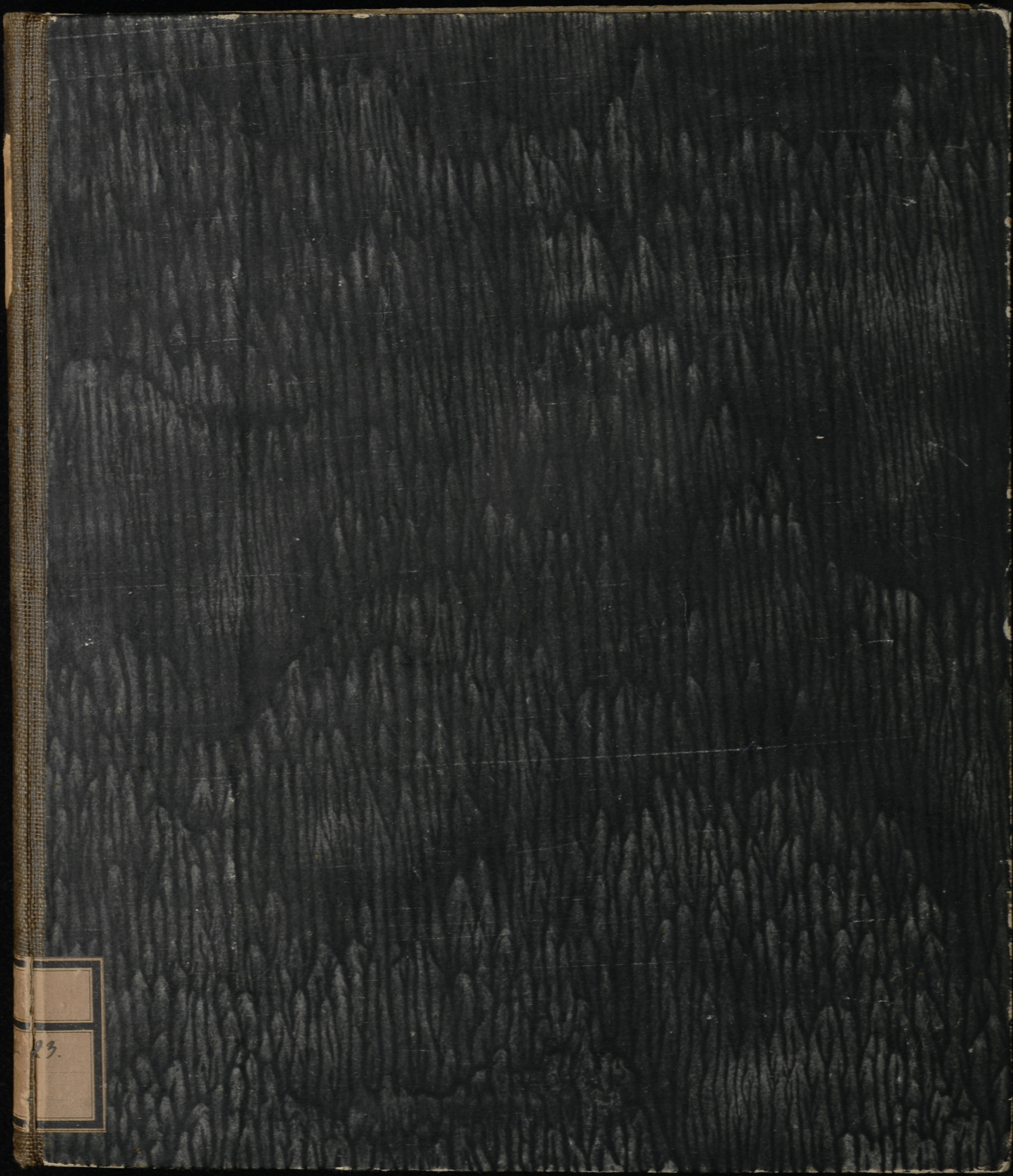
**Patent, wegen wiederhergestellter Handlungs-Freyheit mit Hamburg : Sub dato
Altona den 3 Julii Ao. 1736**

Copenhagen: Höpfner, 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828679908>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

PATENT,

wegen

wiederhergestellter

Handlungs=Freiheit

mit Hamburg.

Sub dato Altona den 3 Julii

Ao. 1736.



COPENHAGEN,

Gedruckt in Jhr. Königl. Maj. und Univerfit. Buchdruckeren,
von Johann Georg Höpffner.

F.c.

Sir Christian
der Sechste, von
Gottes Gnaden.

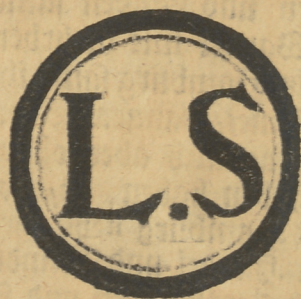
König zu Dännemarck / Norwe-
gen, der Wendten und Gothen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmar-
schen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. 2c.
Thun kund hiemit. Nachdemahlen Unsers in Gott höchst-
seeligst ruhenden Herrn Vaters Majest. glorwürdigsten An-
denckens vor verschiedenen Jahren bey dem damahligen mis-
fälligen Betragen Unserer erb- unterthänigen Stadt Ham-
burg aus Landes- Väterlicher Vorsorge gemüßiget worden,
die Handlung mit derselben in Unsern Reichen, Fürsten-
thümern und Landen gänzlich aufzuheben und des Endes die
behußige allgemeine Verordnungen von Zeit zu Zeit, vornem-
lich aber unterm 10ten Decembr. 1726. und 21sten Fe-
bruarii 1727, ergehen zu lassen, Wir auch seit Unserer an-
getretenen Königlichem souverainen Erb- Regierung darü-
ber bis weiter nachdrücklich zu halten / und besagter Stadt
ihren beharrlichen Unfug und die Wirckung Unserer sich zu-
gezogenen Ungnade mit Recht empfinden zu lassen genöthiget
gewe-

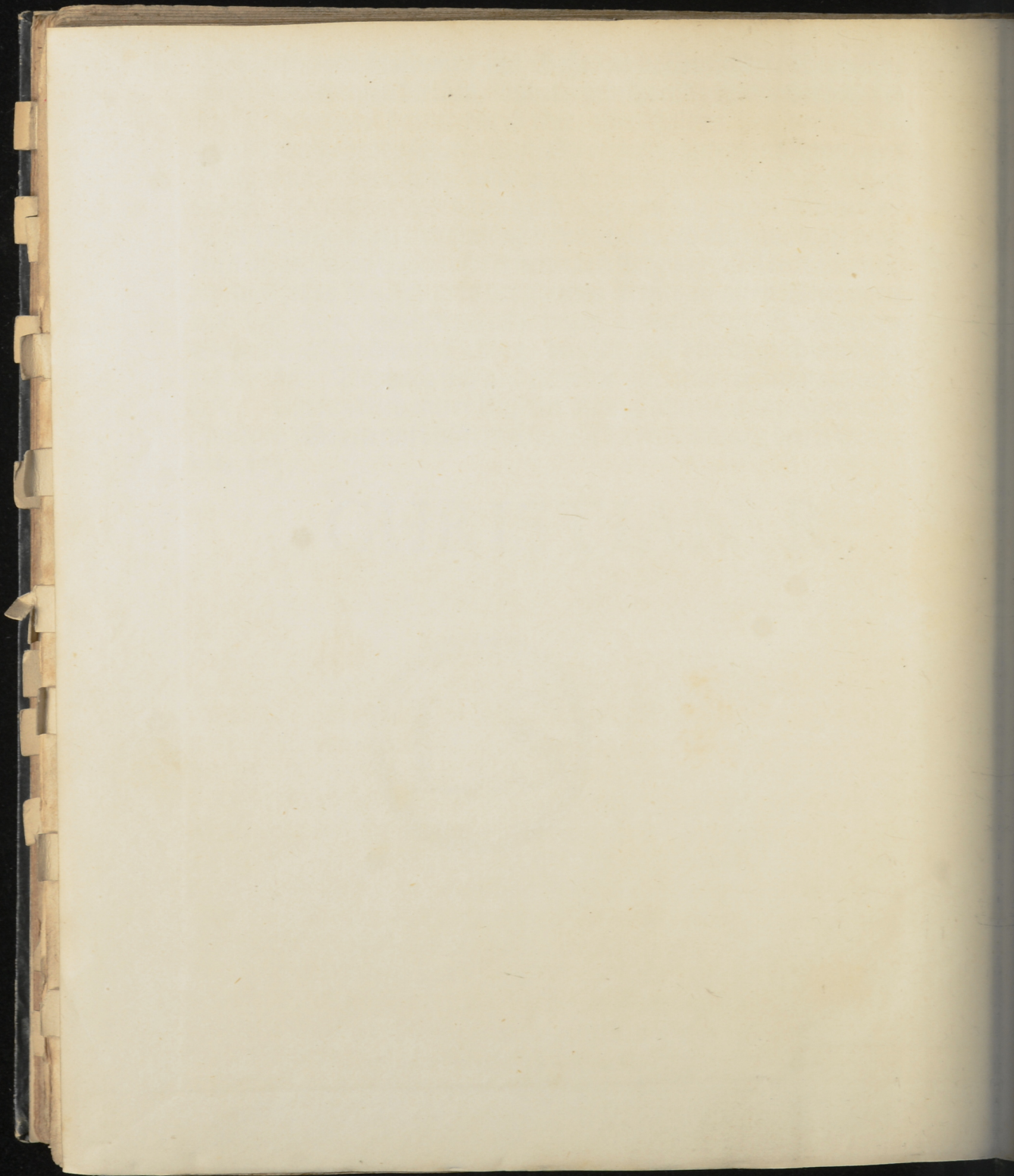
gewesen; Und aber nunmehr gegen Uns dieselbe sich ge-
bürend submittiret / mithin Wir Uns/ nach bereits zugleich
abgeholfenen bisherigen Irrungen / aus angestamter Königs-
lichen Milde und Großmuth endlich bewegen lassen, das von
erwehuter Stadt begangene in Vergessenheit zu stellen, folgen-
lich zu Bezeigung Unserer ihr wieder zugewandten Gnade
die vormahlige Handlungs- Freyheit zwischen Unsern Königs-
reichen / Herzogthümern und Landen und besagter Unser
erb- unterthänigen Stadt wiederum auf den hiebevorigen
Fuß zu setzen: Als wollen Wir nunmehr und in Kraft
dieses Unseren getreuen Unterthanen in Unsern Königreichen/
Fürstenthümern und Landen samt und sonders den freyen
Handel und Wandel mit mehrbemeldter Unser erb- unter-
thänigen Stadt Hamburg samt ihren Eingeseffenen wieder-
um völlig vergönnet/ dannenhero auch alle bisherige desfalls
ergangene, vornemlich aber obangezogene Inhibitions- Pa-
tenten, aufgehoben haben, so, daß sie, Unsere erb- unter-
thänige Stadt Hamburg nebst ihren Eingeseffenen / bey ih-
rem künfftigen Handel und Wandel mit und in Unsern Kö-
nigreichen, Fürstenthümern und Landen alle und jede Zoll-
Schiffs- Navigations- und Handlungs- Freyheiten / deren
sie sich vor dem Ao. 1726. zu erst emanirten Commerce-
Verboth zu erfreuen gehabt, allenthalben wiederum genießten
soll.

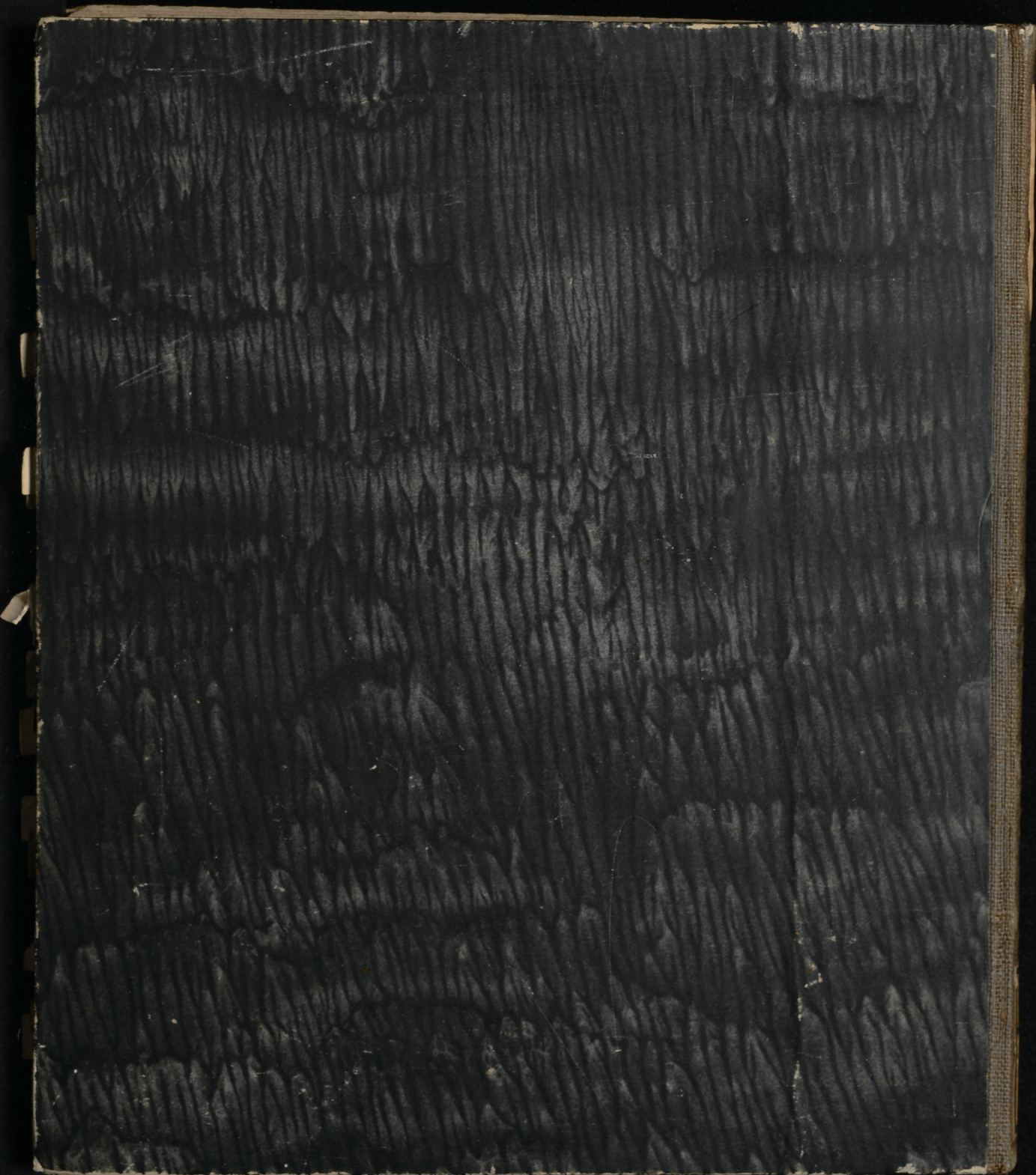
Gebietthen und befehlen demnach Unsern hohen und nie-
drigen Beamten, insbesondere aber Unsern Zoll- Bedienten,
auch sonstn männiglichem, sich darnach in vorkommenden
Fällen

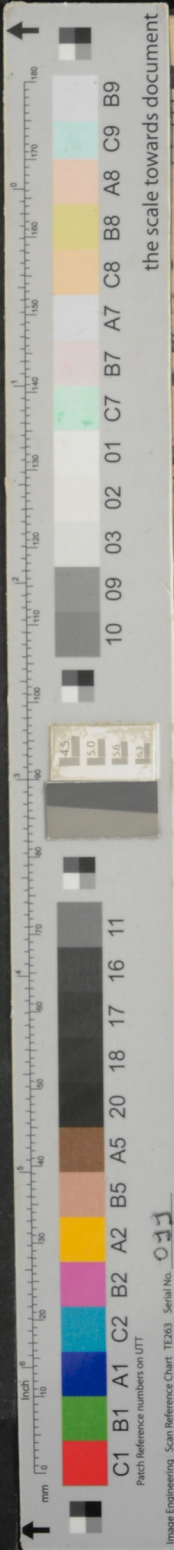
Fällen allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Un-
serm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel.
Geben in Unser Stadt Altona den 3 Julii, Ao. 1736.

Christian R.









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
ichen Weg Rechts, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2